

durchgehend einseitig beschrieben



Verhandelt

zu Berlin

- Schöneberg

am 12. Februar 2015

Vor dem unterzeichneten Notar

Boto Wallis

Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin

erschienen

1. Herr Lutz Julius Bertram, geboren am 6.9.1983 in Jena, wohnhaft Albrechtstraße 98, 12103 Berlin, dem Notar von Person bekannt,
2. Frau Sarah Seeliger, geb. 27.10.1987 in Halberstadt, wohnhaft Albrechtstr. 98, 12103 Berlin, ausgewiesen durch PA Nr. 472804979.

Der Notar befragte die Erschienenen, ob er oder eine Person, mit der er gemeinsame Geschäftsräume innehat, in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, bereits anwaltlich oder in sonstiger Weise tätig war oder ist. Eine Vorbefassung wurde verneint.

Die Erschienenen erklärten:

I. Gründung

Wir errichten hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt))

nach Maßgabe des dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages, die verlesen wurde.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300,00 und ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennwert von je 3 EUR. Hiervon übernehmen

- Herr Lutz Julius Bertram 51 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 51 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge.
- Frau Sarah Seeliger 49 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 52 bis 100 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge

Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

II. Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- a) die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- b) der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;
- c) die Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung);

- d) eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 GmbHG Erfüllungswirkung hat;
- e) eine Vereinbarung, derzufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist;

III. Kosten

Die Kosten der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 EUR.

IV. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen:

- die Gesellschafter,
- die Gesellschaft

Beglaubigte Abschriften erhalten:

- das Registergericht (elektronische begl. Abschrift),
- das zuständige Finanzamt für Körperschaften,

Zur Erklärung und Anmeldung etwaiger auf Verlangen von Gerichten oder Behörden erforderlich werdender Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder Anmeldung bis zur Eintragung der Gesellschaft bevollmächtigen wir unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Mitarbeiterin des Notars, Frau Nadine Kockegei, geschäftsansässig Grunewaldstr. 53, 10825 Berlin. Die Bevollmächtigte ist von jedweder Haftung freigestellt, sie ist nicht verpflichtet von der Vollmacht Gebrauch zu machen.

vorstehende Protokoll wurde de^w Erschienenen von dem Notar vorgelesen,
die ^w Erschienenen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

S. K. S. -
~~_____~~
Wass, D O ta

Anlage zur Urkundenrolle Nr. 26 aus 2015 des Notars Boto Wallis
Gesellschaftsvertrag der Librileo gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet Librileo gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

1. Zweck der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist die Förderung der Bildung in Bereich der frühkindlichen Erziehung.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereichen der frühkindlichen Bildung mit Hilfe von Büchern, in verschiedenen Formaten, für verschiedene Altersgruppen.
Aufklärung und Bildung im Bereich Lesen und Vorlesen sowie Bereitstellung von entsprechendem Material, lokal, regional und national. Neben der Förderung der Bildung wird durch die Tätigkeit der Gesellschaft ein Beitrag zu nachhaltiger Bildung und Integration geleistet.
Förderung und Durchführung von Projekten, sowie Schaffung von Bewusstsein bezüglich der Wichtigkeit von Büchern in bildungsschwachen Strukturen. Alle Projekte (wie z.B. Eltern – Kind workshops und Informationsveranstaltungen zur Nutzung von Büchern zum Lesen und Vorlesen, im Bereich der frühkindlichen Förderung) dienen der Bildungsförderung und Schaffung von Bildungs- und Zukunftschancen sozial- und finanziell benachteiligter Kinder.
3. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt den in § 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschaft darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Gesellschaft ist i.R. des § 58 Nr. 2 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke zuzuwenden.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300,00 Euro (in Worten: dreihundert Euro). Von dem Stammkapital übernimmt
 - a) Julius Bertram übernimmt 51 (in Worten: einundfünfzig) Geschäftsanteile im Nennbetrag zu (jeweils) 3 Euro (in Worten: drei Euro) mit den lfd. Nummern 1 bis 51
 - b) Sarah Seeliger übernimmt 49 (in Worten neunundvierzig) Geschäftsanteile im Nennbetrag zu (jeweils) 3 Euro (in Worten drei Euro) mit den lfd. Nummern 52 bis 100

2. Die Einlagen sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

§ 6 Geschäftsführer, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

2. Zu Geschäftsführern werden bestellt:

- a) Julius Bertram, geboren am 6.9.1983,
- b) Sarah Seeliger, geboren am 27.10.1987.

Beide Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft stets allein und sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Alleinvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB steht beiden Gesellschaftern als Sonderrecht zu. Dieses Recht kann nur mit der jeweiligen Zustimmung des Gesellschafters aufgehoben oder abgeändert werden.

Werden Geschäftsanteile ganz oder teilweise abgetreten, so steht dem Abtretungsempfänger das vorbezeichnete Sonderrecht nicht zu.

3. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme aller außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für:
- a) die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten;
 - b) Abschluss, Kündigung und Änderung der Verträge von leitenden Mitarbeitern oder von solchen Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht oder monatliche Bruttobezüge von mehr als 3.500,00 € ausweist; ferner die Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen;
 - c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - d) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen (auch stillen Beteiligungen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - e) die Eingehung, Kündigung oder Änderung von Mitgliedschaften, Poolungen oder Kooperationen;
 - f) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;
 - g) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von € 5.000,00;
 - h) die Aufnahme von Darlehen oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Darlehenswert von € 5.000,00;
 - i) die Gestellung von Sicherheiten von Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftung, die eine Wertgrenze von € 5.000,00 übersteigt oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
 - j) Investitionen bei Gegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelfall einen Betrag von € 10.000,00 übersteigen;
 - k) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;

- l) Abschluss von sonstigen Verträgen oder Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigt;
 - m) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Durchführung von Dienstleistungen; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - n) Stimmabgaben bei Beschlüssen aller Art in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
 - o) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht üblicher Geschenke.
4. Die Gesellschafter können eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer beschließen, nach welcher weitere Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafter/die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung oder dem Beirat zugewiesen sind. Der / die Gesellschafter beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung eines Lageberichts und die Verwendung des Bilanzgewinns
 - b) die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Änderung von Geschäftsführerverträgen;
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) die sonstigen in § 7 Abs. 3 genannten zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen formlos gefasst werden.

4. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind –soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist– zu protokollieren.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
 - a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
 - b) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - c) Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richtet sich nach § 9 der Satzung. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten.
 - d) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.
3. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters. Wird das Ankaufsrecht nicht ausgeübt, so haben die Gesellschafter der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dieser nicht wichtige Gründe in der Person des Erwerbers entgegenstehen. Dies gilt nur, soweit die Anteilsveräußerung innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgenommen wird, nachdem die Nichtausübung des Ankaufsrechts feststeht und soweit die Übertragung nicht zu Bedingungen stattfindet, die für den Erwerber günstiger sind.

§ 9 Abfindung eines Gesellschafters

1. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des gemeinen Wertes seines Geschäftsanteils, wie dieser von der Finanzverwaltung ermittelt wird. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
2. Die Festsetzung dieses Wertes ist im Nichteinigungsfall durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der ggf. von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen ist. Die Kosten tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte.
3. Die Zahlung des Entgeltes hat binnen eines Jahres nach dem Tag des Ausscheidens zu erfolgen. Es ist bis zur Fälligkeit nicht zu verzinsen. Sicherheit kann nicht verlangt werden.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern.
 - c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - d) Er kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - e) Beim Tode eines Gesellschafters geht dessen Geschäftsanteil auf andere Personen über als Mitgesellschafter oder Ehegatten und Abkömmlinge des Verstorbenen oder der Mitgesellschafter und der Anteil wird nicht binnen eines halben Jahres nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gesellschaft auf Personen übertragen, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Dieses Einziehungsrecht besteht nur binnen zwei Jahren nach Kenntnis der

Gesellschaft vom Todes des Gesellschafters und der Person seiner Rechtsnachfolger.

- f) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.
 - g) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
2. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
 3. Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
 4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
 5. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 9 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
 6. Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 11 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie einen etwa erforderlichen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahrs aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2. Unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, einen Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesellschafter vor.

§ 12 Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.
3. Abs. 2 gilt auch bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft.

§ 13 Bekanntmachungen

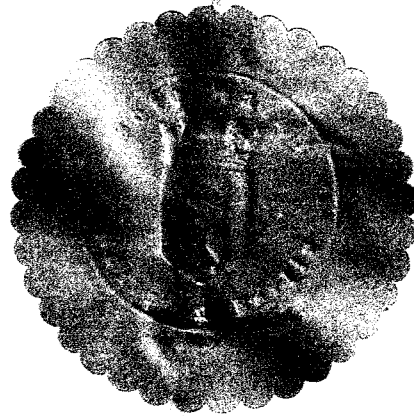
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von € 300,00. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Berlin, 13.02.2015



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' or similar, written in a cursive style.

Notar